



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 336/07
2 AR 188/07

vom
31. August 2007
in der Strafsache
gegen

wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern

Az.: 21 Ju Js 2944/03 Staatsanwaltschaft Berlin
Az.: 279 Ds 190/05 Amtsgericht Tiergarten
Az.: 2 AR 131/07 Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 31. August 2007 beschlossen:

Die Untersuchung und Entscheidung der Sache wird gemäß § 12
Abs. 2 StPO dem

Amtsgericht Erlangen

übertragen.

Gründe:

1 Der Generalbundesanwalt hat in seiner Stellungnahme vom 13. August
2007 Folgendes ausgeführt:

2 "Im vorbezeichneten Strafverfahren hat die Staatsanwaltschaft Berlin am
16. Februar 2005 gegen den oben Genannten Anklage wegen sexuellen Miss-
brauchs von Kindern in fünf Fällen beim Amtsgericht Tiergarten - Strafrichter -
erhoben (Bl. 82f. d.A.).

3 Dem fachpsychiatrischen Gutachten vom 11. Dezember 2006 ist zu ent-
nehmen, dass eine Reise nach Berlin mit hoher Wahrscheinlichkeit eine zumin-
dest vorübergehende Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten nach sich zie-
hen würde. Die Durchführung einer Verhandlung in Berlin erscheint daher aus-
sichtslos (Gutachten vom 11. Dezember 2006). Von der Möglichkeit, die Haupt-
verhandlung nach § 166 GVG in Erlangen durchzuführen, hat das Amtsgericht
Tiergarten abgesehen (Bl. 151, 152 d.A.).

4 Der Angeklagte ist in B. wohnhaft, welches zum Amtsge-
richtsbezirk Erlangen gehört. Dieser Wohnsitz war auch zum Zeitpunkt der An-

klageerhebung begründet. Mithin ist gemäß § 8 Abs. 1 der Strafprozessordnung auch das Amtsgericht Erlangen örtlich zuständig. Die Übertragung der Sache an dieses Gericht erscheint aus den zuvor genannten Gründen zweckmäßig (vgl. BGH 2 ARs 383/02)."

5 Dem schließt sich der Senat an.

Rissing-van Saan

Otten

Rothfuß

Fischer

Roggenbuck